Nachteilsausgleiche in Habilitationsordnungen

Aus dem Inhalt:
Rechtliche Rahmenbedingungen ■
Vorschläge für die konkrete Umsetzung ■

erstellt durch:
Dr. Oliver Höing
Dr. Jana Bauer
Susanne Groth
Kathrin Kölle

Universität zu Köln

Nachteilsausgleich in Habilitationsordnungen

In diesem Dokument werden die I) rechtlichen Rahmenbedingungen für Nachteilsausgleiche in Habilitationsordnungen (Habil-O) beschrieben. Anschließend werden II) Vorschläge für die konkrete Umsetzung gemacht.
Die Fakultäten der UzK sind eingeladen, diese Vorschläge bei der Aktualisierung oder Neufassung ihrer Habilitationsordnungen zu berücksichtigen.

I.) Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Hochschulgesetz NRW (HG NRW) benennt als **Aufgabe** von Hochschulen in § 3 Abs. 5 die **Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Beschäftigten** mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie Kindern.
In § 64 Abs. 2 und 2a HG NRW ist außerdem festgelegt, dass Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs in **Hochschulprüfungsordnungen** geregelt sein müssen.

§ 3 HG NRW Aufgaben
(5) Die Hochschulen […] berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. […]

§ 64 Abs. 2 und 2 a) HG NRW Prüfungsordnungen
Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:
[…] 5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, […]
[…] (2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. […]

Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) sieht in § 2 (Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung) außerdem vor, dass die zulässige Höchstbefristungsdauer bei Personen, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen und bei Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen um zwei Jahre verlängert werden kann.

§ 2 WissZeitVG Befristungsdauer; Befristung wegen Drittmittelfinanzierung
[…] Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Satz 4 gilt auch, wenn hinsichtlich des Kindes die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorliegen. Die nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. […]

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch für Habilitationsverfahren, auch dann, wenn in der Habilitationsordnung nichts Näheres geregelt ist. Unter „angemessenen Vorkehrungen“ werden gemeinhin Nachteilsausgleiche (NTA) verstanden, die etwaige Nachteile, die durch Beeinträchtigungen entstehen, kompensieren, um Chancengleichheit sicherzustellen. Das Gebot der Chancengleichheit besagt, dass bei Prüfungen für alle Prüflinge vergleichbare Bedingungen für das Bestehen gelten sollen. Hierdurch ist beispielsweise ausgeschlossen, dass im Einzelfall ein abweichender Bewertungsmaßstab angelegt wird. Auch bei einem Wechsel der Prüfungsform ist genau zu prüfen, ob mit der neuen Prüfungsform dieselben Anforderungen an den*die Habilitand*in gestellt werden.
Um den aus dem Hochschulgesetz abzuleitenden Anspruch auf nachteilsausgleichende Regelungen in Habilitationsverfahren zu konkretisieren, ist es sinnvoll, Näheres in den Habilitationsordnungen zu regeln. Dabei sollten folgende Punkte adressiert werden:

Regelungsbedarf	Erläuterung
Für wen bzw. unter welchen Bedingungen kann ein NTA gewährt werden?	Entscheidend ist, dass aufgrund einer Beeinträchtigung eine Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form oder der vorgesehenen Frist erbracht werden kann. Diesen Nachteil gilt es auszugleichen. Eine Aufzählung einzelner chronischer Erkrankungen oder die Festlegung auf einen bestimmten Grad der Behinderung erscheint nicht sinnvoll.
Worin besteht ein NTA? **Zu welchem Zeitpunkt** der	Es ist nicht möglich, für bestimmte Beeinträchtigungen konkrete Nachteilsausgleiche festzulegen, da stets die individuelle Situation (inkl. ggf. vorliegender ärztlicher Gutachten) bei der Entscheidung

Habilitationsphase ist dieser anwendbar?	über die Art des Nachteilsausgleichs zu berücksichtigen ist. Nachteilsausgleiche können den Zugang zur Habilitation, den Prozess der Habilitation sowie die eigentlichen Prüfungsleistungen, inkl. damit jeweils verbundener Fristen, betreffen.
Wie sieht der **Prozess konkret** aus, um einen NTA zu gewähren?	Aus Verwaltungsperspektive **muss der Prozess** zur Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleichen sehr **klar beschrieben** werden (Entscheidungsgremium, evtl. Stellungnahmen oder Atteste etc.).

Im Folgenden werden zwei konkrete Umsetzungsoptionen des NTA in Habil-O vorgeschlagen.

- Erstens eine **bewusst abstrakt** gehaltene Version. Der Vorteil einer solchen Umsetzung besteht darin, dass sie auf viele Fälle anwendbar ist und Handlungsspielraum lässt. Die konkrete Anwendung ist hingegen administrativ aufwendiger, da die Entscheidungen ausführlicher begründet werden müssen. Bei zu abstrakten Formulierungen schaffen die gefundenen Regelungen ggfs. keine Klarheit oder keine wirkliche Sicherheit für Anspruchsberechtigte.
- Zweitens eine möglichst **konkret definierte** Version. Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Gewährung von NTA werden detaillierter beschrieben, sind jedoch nicht abschließend formuliert, sodass auch weitere, nicht explizit genannte Fallkonstellationen berücksichtigt werden können. Dies schafft mehr Klarheit für alle Beteiligten und ist administrativ leichter umsetzbar. Gleichzeitig wird der Handlungsspielraum der Entscheidungsträger eingeschränkt.

Natürlich sind auch mittlere Konstellationen denkbar.

II) Vorschläge für die konkrete Umsetzung

	Abstrakte Version	Konkrete Version
Voraussetzung	Offen	(1) Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Wahrung der Chancengleichheit ist, dass das Habilitationsverfahren offiziell eröffnet wurde.
Für wen kommt ein Nachteilsausgleich in Frage?	(1) Die besonderen Belange von Personen (a) mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen oder (b) mit Beeinträchtigungen, die aus der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entstehen, sind zur Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen.	(2) Nachteilsausgleiche werden für Personen mit Beeinträchtigungen gewährt, wenn die Beeinträchtigungen *die (fristgerechte) Erreichung eines Qualifikationsziels nachweislich erschweren*. Hierfür kommen in der Regel folgende Personen in Frage: (a) Personen mit Behinderungen, (b) Personen mit chronischen Erkrankungen (psychisch oder körperlich), (c) Personen, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, (d) Personen, die für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern (neben den eigenen Kindern auch Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommen Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners und in den Haushalt aufgenommene Enkel) verantwortlich sind, (e) Personen, die Verantwortung für Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Worin kann ein Nachteilsausgleich bestehen?	Offen	(3) Der Nachteilsausgleich muss geeignet sein, eine Beeinträchtigung gemäß § xx dieser Ordnung auszugleichen und damit die Chancengleichheit zu wahren. Er kann beispielsweise wie folgt ausgestaltet sein: (a) Verlängerung von Fristen oder Verlängerung von Vorbereitungs- und Bearbeitungszeiten, (b) Benutzung von technischen Hilfsmitteln, Assistenz oder Dolmetschung, (c) Berücksichtigung besonderer Anforderungen an Räumlichkeiten, (d) Ermöglichung zusätzlicher Pausen während der Prüfung, (e) Anpassung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungen, (f) Anpassung der Prüfungsform.
Wie sieht das konkrete Verfahren aus?	(2) Bei einer nachweislichen Beeinträchtigung kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des*der Habilitand*in ein Nachteilsausgleich für die zu erbringende Habilitationsleistung durch das Habilitations-kollegium auf Empfehlung der Habilitations-kommission gewährt werden.	(3) Macht ein*e Habilitand*in durch geeignete Nachweise glaubhaft, dass aus den oben genannten Gründen die Habilitationsleistung nicht oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form, in dem vorgesehenen Umfang oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt werden kann, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des*der Habilitand*in ein Nachteilsausgleich durch das Habilitationskollegium auf Empfehlung der Habilitationskommission gewährt werden. Die Anträge sind durch den*die Habilitand*in unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.